

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 154.

Samstag den 21. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 2033. (1) Nr. 30830.

Rundmachung

über die Versteigerung der im Bezirke des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen, nachbenannten Realitäten. —

Am 25. Jänner 1843 Vormittags von 9 bis 11 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 30. September 1842, Z. 5901 P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Innsbruck mit Vorbehalt der höhern Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich ausgetreten, das, dem Staats-Domänenfonde gehörige sogenannte Böllensberger Gut Kataster-Zahl 701 in der Gemeinde Göbens, welches folgende Grundstücke enthält, als: a. Das zerfallene Schloß Böllensberg, auf dessen Ruinen Balthasar Delhoser mit Bewilligung des Stiftes Wiltten ein kleines Häuschen erbaut und einiger Flecken Grund von ungefähr 30 Klaftern urbar gemacht hat. —

b. Eine Futterb. hausung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stallung, Getreidekasten und Backofen, dann ein Baumgartl von $\frac{1}{6}$ Mannemahd, und den an den beiden Rändern neben der Behausung befindlichen Obstbäumen. —

c. Ein Acker, das Burgfeld genannt, von $5\frac{2}{5}$ Joch. —

d. Ein Acker, das Voglhüttel von $\frac{2}{5}$ Joch. —

e. Ein Frühmahd, der Rabisgarten von $1\frac{2}{3}$ Mannemahd. —

f. Ein Frühmahd, der Driesanger, in der Gemeinde Böls liegend, von $6\frac{1}{6}$ Mannemahd. —

g. Ein Angerle unter dem Hause von $1\frac{1}{2}$ Mannemahd Galtmahd. —

h. Ein Angerle ober dem Hause von $1\frac{4}{5}$ Mannemahd Galtmahd. —

i. Ein Galtmahd, der Burgrain von $9\frac{1}{5}$ Mannemahd. —

k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl von $1\frac{1}{5}$ Mannemahd (ist ein Wechselmahd, und nur das vierte Jahr zu genie-

ßen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus den, dem Stifte Wiltten grundrechtbaren Kammerland (das Trölserschen genannt) Kataster-Nr. 702 folgende Grundstücke: —

b. Der Stockacker von $\frac{1}{3}$ Joch. —

c. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von $\frac{3}{5}$ Joch. —

e. Der Steig, oder Taubenthalacker von $\frac{3}{5}$ Joch. —

f. der Kreuz, früher Taubenthalacker, von $\frac{2}{5}$ Joch. —

i. Der Acker Poppenleiter, nun Taubenthaler von $\frac{7}{10}$ Joch. —

m. Der Acker Bergastl von $\frac{1}{6}$ Joch. —

n. Der Acker Osterfeld von $\frac{1}{2}$ Joch. —

p. Das ganz verfloßte Frühmahd, die Brunnenpinten. —

q. Das Galtmahd, die Breitwiese von $8\frac{9}{10}$ Mannemahd. —

r. Das Galtmahd, die Heinrich, von $4\frac{1}{8}$ Mannemahd. —

s. Das Galtmahd Ried von $2\frac{1}{2}$ Mannemahd. —

t. Das Galtmahd in Lufens zu Dschlai von $1\frac{7}{10}$ Mannemahd. —

v. Die theilweise verfloßte Oberwiese von $\frac{1}{2}$ Mannemahd. —

Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit auf der Gößneralpe unter Pürms, das Melkvieh aufzukehren, so wie auf der Höll, oder Bölsler Viehtrieb und Waldung in der Gößner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wund und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälberische Brunnenwasser (im Virgitzer Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom 22. Mai 1734 dormalen die Gemeinde Virgitz genießt. — Hinsichtlich des Holzungsrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie verkaufender Seite in sofern und in dem Maße veräußert, als derselbe bisher in dem Gößner Verleih- und Gemeinewalde eingefosset gewesen, und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hiesfür besteht der Ausrufspreis in 8000 fl. C. M. W. W. — Der Ausrufs-

preis ist in E. M. W. W. verstanden, und die auf vorbenannten Realitäten haftenden Steuern und Oblagen werden den Kaufsliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hierzu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Cautio den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3. Wer für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verbunden, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausge setzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haf-

tungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibensunkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem d. d. Offerie gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocolle eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Cautio wird, in sofern der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Cautio zurückbehalten, und demselben für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitäten tritt vom Tage der Uebergabe in den vollen Genuß derselben, und es wird ihm schon der Genuß der Pächterträgnisse für das Verwaltungsjahr 184^{2/3}, jedoch gegen dem überlassen, daß er für den dem Verkäufer pro rata temporis gebührenden Genußantheil zugleich bei der Uebergabe die 5procentigen Zinsen von dem ganzen Kaufschillinge in E. M. W. W. vom Anfange des Militärjahres 184^{2/3}, bis zum Uebergabstage berechnet, zu bezahlen ist. Dagegen übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und respective vom Tage als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf diesen Realitäten haftenden, wie immer gearteten Lasten. — 7. Der Ersther

dieser Realitäten hat die Hälfte des Kaufschil-
lings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung
des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berich-
tigen. Den Rest kann der Käufer jedoch
so, daß er ihn auf den erkauften Objec-
ten in erster Priorität versichert und mit
jährlichen fünf vom Hundert in E. M. W. W.
in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf
Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet,
in fünf gleichen Raten abtragen. — 8. Der
Käufer ist verbunden, den bestehenden Päch-
ter dieser Realitäten in dem Genusse der
Pachtung, und zwar bis zum Ablaufe der be-
dingenen Pachtzeit zu belassen. — 9. Die
Stempelgebühr zu einem Exemplare der über
den Kauf ausfertigenen Vertragsurkunde,
dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren
und sonstigen Auslagen, welche aus dem be-
züglichen Versteigerungs- und Kaufacte sich
ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu be-
streiten. — Die weiteren Bedingungen werden
bei der Versteigerung bekannt gegeben, und
können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in
der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes ein-
gesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-
Veräußerungs-Commission für Tirol und Vor-
arlberg. — Innsbruck am 4. Nov. 1842.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Z. 2032. (3) ad Nr. 31084. Nr. 29700.

Concurs-Verlautbarung

zur Wiederbesetzung einer Fiscaladjunctenstelle
bei der k. k. Kammerprocuratur in Triest. —
Bei der k. k. Kammerprocuratur in Triest ist
die Stelle des ersten Adjuncten mit dem Ge-
halte jährlich 1600 fl. in Erledigung gekom-
men. — Diejenigen, welche diese erste Ad-
junctenstelle, oder die zweite mit dem Gehalte
von 1400 fl. verbundene, Falls sie durch Vor-
rückung des zweiten Adjuncten erlediget wer-
den sollte, zu erhalten wünschen, haben ihre
Gesuche bei dieser Landesstelle längstens bis 16.
Jänner 1843 zu überreichen. — In diesen Ge-
suchen haben sie nebst Angabe ihres Geburts-
ortes; Vaterlandes, Standes, ihrer Religion
und der bisher bekleideten öffentlichen Dienste,
sich auszuweisen, daß sie 24 Jahre alt und un-
bescholtenen Rufes, daß sie Doctoren der Rechte,
und daß sie, von der Zeit des erworbenen Doc-
torats an, drei Jahre hindurch entweder bei
einem Advocaten, bei einem Fiscalamte oder
bei einer landesfürstlichen Justizbehörde in der
Praxis gewesen sind. — Ferner haben diesel-

ben das, über die bestandene strenge Fiscal-
prüfung und über die Prüfung der, in dieser
Provinz bestehenden besonderen Gesetze und
wesentlichen Provinzial-Verhältnisse erhaltene
Zeugniß, der, mit dem Subernal-Circulare
vom 12. September 1828, Nr. 15001, kunds-
gemachten hohen Hofkammer-Verordnung vom
13. Juli 1828, Nr. 23340, gemäß, vorzu-
legen. — Endlich haben die Competenten die
vollkommene Kenntniß der deutschen und ita-
lienischen Sprache und wo möglich einer illy-
rischen Mundart nachzuweisen und anzuzeigen,
ob sie mit den übrigen Beamten der k. k. Kam-
merprocuratur in Triest verwandt oder ver-
schwägert und in welchem Grade sie es seyen.
— Von dem k. k. k. k. illyr. Subernum.
Triest am 5. December 1842.

Joseph Dettl,

k. k. Subernal-Secretär.

Z. 2034 (3) ad Nr. 30814. Nr. 33815.

K u n d m a c h u n g

wegen Erledigung eines virgilianischen Stif-
tungsplatzes in der k. k. Theresianischen Rit-
teracademie in Wien. — In der k. k. Theres-
ianischen Ritteracademie in Wien ist ein bereits
wiederholt, jedoch ohne Erfolg ausgeschriebener
virgilianischer Stiftungsplatz in Erledigung
gekommen, zu welchem arme adeliche Jünglinge
von alten stiftmäßigen Geschlechtern der Pro-
vinz Tirol berufen sind, die jedoch die Rithe-
rik mit guten Fortgangs- und Sittenzeugnif-
sen zurückgelegt, und die natürlichen Pocken
überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft
seyn müssen. — Die virgilianischen Stifflinge
erhalten gleich den übrigen Zöglingen des Theres-
ianiums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu
bestreitende Kostgeld die vollständige Ausbildung
und Erziehung, außerdem aber jährlich Einhun-
dert fünfzig Gulden Convent-Münze als einen
Beitrag auf Kleider und andere kleine Ausla-
gen. — Diejenigen, welche diesen Platz zu er-
halten wünschen, haben zum Beweise ihrer Ab-
stammung von einem alten stiftmäßigen Ge-
schlechte der Provinz Tirol acht adeliche Ahnen,
d. i. vier von des Vaters und vier von der Mut-
ter Seite nachzuweisen; die Ahnenprobe, bei
welcher übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein
Unterschied zu machen ist, durch Vorlage eines
von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten
Stammbaumes zu liefern, und ihre hiemit, so
wie mit dem Mittellosigkeits-Zeugniffe, den
Studien-Zeugnissen der letzten zwei Semester,
dann dem Impfscheine belegten Gesuche bis 15.

Jänner k. J. bei dem Herrn Grafen Joseph Mathias v. Thun-Hohenstein in Prag, Besitzer des Majorats-Kloster in Böhmen, dem das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen. — Von der k. k. ob der enfsichen Landesregierung. Linz am 29. November 1842.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2035. (2) **E d i c t.** Nr. 2603.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Daß man die Maria Schupeuz von Stadtberg, wegen erwiesenen Blödsinnes, unter Curatel gestellt, und zur Vertretung ihrer Rechte den Herrn Joseph Grazer in Gurkfeld als Curator aufgestellt hat.

R. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 25. November 1842.

3. 2037. (2) **E d i c t.** Nr. 1779.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Holzbiß von Pölland Hb. Nr. 24, wider Ignaz Perko ebendort Hb. Nr. 9, wegen vom Legtern aus dem Urtheile ddo. 4. December 1841, 3. 2057, Schuldigen 64 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Legtern gehörigen, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 89, dienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten Drittelhube zu Pölland, nebst den auf 37 fl. 4 kr. bewertheten Fahrnissen gemilliget, zu deren Vornahme rei Tagsatzungen, auf den 16. Jänner, 16. Februar und 16. März 1843, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität in Pölland mit dem Beisage angeordnet, daß die besagte Drittelhube und Fahrnisse nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Picitationsbedingnisse, Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 21. November 1842.

3. 2038. (2) **E d i c t.** Nr. 1774.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Murre von Ulltaß Hb. Nr. 4, wider Gregor Hrlbergnig, ebendort Hb. Nr. 27, ob auß dem w. ä. Vergleich ddo. 6. November 1841, intab. 1. Juni 1842, Schuldigen 120 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Legtern gehörigen, zu Ulltaß Hb. Nr. 27 liegenden, dem Gute Ulltaß sub Urb.

Nr. 12 dienstbaren Drittelhube, im Schätzungswerthe pr. 275 fl. 20 kr., und seiner auf 24 fl. 5 kr. geschätzten Fahrnisse, durch öffentliche Versteigerung gemilliget, und die Vornahme auf den 30. Jänner, 28. Februar und 31. März 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität in Ulltaß mit dem festgesetzt, daß die Realität so wie die Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß der Grundbuchextract und die Picitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 30. November 1842.

3. 2023. (2) **E d i c t.** Nr. 5663.

Alle, die auf den Nachlaß des am 23. Juli 1842 zu Großlippoglou verstorbenen Ganzhübler Michael Suppanzbib, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 31. December l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben hätten.

R. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 13. December 1842.

3. 2025. (3) **E d i c t.** Nr. 2738/867

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Lorenz Emole von Jauchen, wider Johann Komatar aus Studa, wegen auß dem w. ä. Vergleich ddo. 19. September 1839, Nr. 84, Schuldigen 50 fl. c. s. c., in die Feilbietung der, Legterem gehörigen, zu Studa sub Consc. 26 liegenden, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Urb. Nr. 680 Rectf. Nr. 502 dienstbaren, auf 356 fl. 30 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Subrealität sammt Mahl- und Sägemühle, dann dessen auf 11 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. Jänner, den 2. März, und den 3. April 1843, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Studa mit dem Beisage angeordnet worden, daß die bezeichnete Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden können.

Daß Schätzungsprotocoll, die Picitations-Bedingnisse und der Grundbuchextract können vorläufig in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 9. December 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2020. (2) Nr. 28824.

Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres 18⁴²/₄₃ sind nachstehende krainische und kärntnerische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stipendien. 1) Das vom Priester Primus Debellaß errichtete Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 17 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bloß für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmt, und kann auch dann genossen werden, wenn der Stipendiat in den geistlichen Stand tritt. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg. — 2) Bei der vom Priester Johann Dimiz errichteten Studenten-Stiftung, ein Platz im dormaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. C. M. Dieser ist bestimmt a. für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt; b. bei deren Abgang für Studierende aus des Stifters Geburtsort, Dorf Podgier; endlich c. in deren Ermanglung für Studierende aus der Pfarre Mannsburg gebürtig. Dieses Stipendium kann bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich dem v. Schifferstein'schen Domherrn in Laibach und dem Pfarrer von Mannsburg. — Das vom gewesenen Pfarrer zu Kropp, Caspar Glavatic, laut Testament vom 15. Juni 1761 errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährl. Ertrage von 35 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammen, in deren Ermanglung tritt die stiftungsmäßige Substitution ein, welche darin besteht, daß die eine Hälfte des Stiftungsertrages für heilige Messen in Kropp, und die andere Hälfte für arme und fromme Verwandte des Stifters verwendet werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der betreffenden Familie. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4) Bei der von der Barbara Kanzianer errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M. Diese Stiftung ist für arme Studierende überhaupt bestimmt, und der Genuß derselben auf keine der zu Laibach befindlichen Studien-Abtheilungen beschränkt, wohl aber die Verpflichtung damit verbunden, in der Kirche zu St.

Jacob in Laibach auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zn. — 5) Bei der vom Valentin Ruß, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steyermark, in Folge Stiftbriefes ddo. 29. Juni 1727 errichteten Studentenstiftung ein Stiftungsplatz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Dieser ist bestimmt vor Allen a. für, mit besagtem Stifter verwandte Studierende, und in deren Ermanglung aber bei dem gegenwärtigen Besetzungsfalle b. für Studierende aus der Pfarre Fraßlau in Steyermark, bei deren Abgang c. sonach wieder auch für diesen Besetzungsfalle für Studierende aus der Pfarre Laufen in Steyermark, und endlich bei Abgang der ad b. et c. Bezeichneten, d. erst für Studierende aus der Stadt Stein gebürtig. Das Präsentationsrecht gebührt in diesem Besetzungsfalle dem Pfarrer von Fraßlau in Steyermark, jedoch nur in so fern, als für diesen Stiftungsplatz Competenzgesuche der ad a. et b. bezeichneten Studierenden vorkommen sollten; tritt aber eine solche Competenz nicht ein, und es bewerben sich um den fräglichen Stiftungsplatz die ad c. bezeichneten Studierenden, so gebührt das Präsentationsrecht dem Pfarrer von Laufen in Steyermark. Sollte aber auch kein Studierender aus der Pfarre Laufen sich um diesen Stiftungsplatz bewerben, so übergeht sodann das Präsentationsrecht auch für diesen Besetzungsfalle auf den Pfarrdechant von Stein, im Bezirke Münkendorf. Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt. Die nicht verwandten Stifflinge sind übrigens verpflichtet, sobald in der Folge über kurz oder lang ein Studierender aus des Stifters Verwandtschaft diesen Stiftungsplatz anspricht, selben zu dessen Gunsten abzutreten. — 6) Bei der vom Polidor Montegnana, gewesenen Probst zu Rudolphswerth, errichteten Studenten-Stiftung zwei Plätze, jeder derselben im dormaligen jährlichen Ertrage von 62 fl. C. M. Diese Stipendien sind für arme Studierende überhaupt bestimmt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Der Stipendiumsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 7) Das vom Michael Dmersa, gewesenen Pfarrer zu Egg, mittelst Testamentes vom 31. August 1741 errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Dieses ist bestimmt vorzugsweise für einen Studierenden in Laibach, der mit dem Stifter am nächsten ver-

wandt ist. Das Präsentationsrecht gebührt dem Beneficianten zu Tomischel. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 8) Das vom Georg Joseph Perz, gewesenen Pfarrer zu Altlack, errichtete Studenten-Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bestimmt a. für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des besagten Stiflers, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt. b. In dessen Ermanglung für einen Studierenden aus dem Herzogthume Gottschee. Das Verleihungsrecht steht dem jeweiligen Stadt-pfarrdechanten in Gottschee zu. — 9) Die von einem Unbekannten errichtete, für einen Studierenden aus der Gegend von Pleterjach bestimmte Stiftung, Pleterjacher Stiftung genannt, im dermaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 48 kr. C. M. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — 10) Ein von Anton Raab errichteter Studenten-Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M., bestimmt für Schüler der drei oberen Grammatical-Classen, welche Söhne Laibacher Bürger sind. — 11) Die vom Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 12. Februar 1740, für Studierende, welche mit ihm oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht über die Stiftungen sub 10) et 11) gebührt dem hiesigen Stadtmagistrat. — 12) Zwei vom Lorenz Ratschky, gewesenen Pfarrer zu Kostel in Unterkrain laut Stiftbriefes vom 27. Februar 1805 errichtete Studenten-Stipendien, jedes im dermaligen jährlichen Ertrage von 29 fl. 30 kr. C. M. Diese können von den deutschen Schulen angefangen bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Zum Genuße derselben sind bloß studierende Verwandte des Stiflers berufen, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor jenen von der weiblichen Linie Abstammenden haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — 13) Das von Adam Santner, gewesenen Generalvikar zu Laibach, laut Testament vom 21. März 1631 errichtete Studenten-Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M., Dieses ist bestimmt für Studie-

rende a., welche mit dem Stifter verwandt sind; b. in deren Ermanglung für jene, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und c. bei deren Abgang endlich für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuß ist zwar auf keine Studien-Abtheilung, jedoch nur auf die Dauer von fünf, höchstens sechs Jahren beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel zu Laibach. — 14) Ein von Johann Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffail, im Namen des Magisters, Adam Franz Schager, im Jahre 1732 errichtetes Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, welche Agnaten, und in deren Ermanglung, welche Cognaten des Stiflers sind, jedoch mit dem Beisage, daß diese den Agnaten jederzeit den Genuß des Stipendiums räumen müssen, wobei jedoch in jedem dieser Fälle der nähere Verwandtschaftsgrad, und bei gleichen Verwandtschaftsgraden das höhere Lebensalter des bittstellenden Studierenden den Vorzug gibt. Bei Abgang von Agnaten und Cognaten des Stiflers ist aber selbes für Studierende bestimmt, deren Aeltern arme Bürger der Stadt Stein sind. Dieses kann bis inclus. der philosophischen Studien, und auch während des Studiums des jus canonicum genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten des Familien-Namens und Stammes Schager, bei dessen Abgang sodann dem jeweiligen Stadtpfarrer von Stein. — 15) Die Andreas Schurbische Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalter des Gutes Thurn an der Laibach, hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Unverwandten des Stiflers dermal Andreas Schurbi, Mathias Schluga und Martin Baupetitsch im Bezirke Münkendorf sind, und in deren Ermanglung für benannte Unverwandte. — 16) Ein vom gewesenen Weltpriester Mathias Sever errichtetes Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 75 fl. 35⁹/₁₆ kr. C. M. Dieses ist a. für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stiflers, und in dessen Ermanglung b. für einen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Losige im Bezirke Wippach, Adelsberger Kreises, bestimmt; in Ermanglung solcher Individuen aber ist der Stiftungsertrag in zwei gleiche Theile zu theilen, und zweien armen fähigen Studierenden aus der Communität St. Veit, und endlich d. in deren Abgang zweien

armen Studierenden aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Lofize im benannten Bezirke. — 17) Der von der Maria Suppantichitsch zu Laibach errichtete Studenten-Stiftungsplatz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 28 fl. C. M. Dieser ist bestimmt für einen armen, in dem Pfarrbezirke von St. Jacob in Laibach gebürtigen, gut studierenden Jüngling. Sollte jedoch kein derlei geeigneter Studierender vorhanden seyn, so fällt der Stiftungsertrag einem im Brautstande befindlichen armen Bürgermädchen in Laibach zu. Das Recht der Verleihung dieser Stiftung übt der hiesige Stadtmagistrat aus. — 18) Der vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skopia und Probst der Collegialkirche zu Rudolphswerth in Krain, errichtete Studenten-Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 36 fl. C. M. Dieser ist für Studierende, welche aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gladich herkommen, bestimmt. Uebrigens muß der Stifftling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem Steinberg'schen Beneficienten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — 19) Die vom Johann Anton Thalmitscher von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, errichtete Studentenstiftung, im dormaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese ist vorzugsweise für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des gedachten Stiffters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Domcapitel. — 20) Die vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichtete Studentenstiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. C. M. Diese kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der vierten Grammaticalclasse angefangen, bis einschließig der zweiten Humanitäts-Classe genossen werden. Das Vorschlagsrecht gebührt dem Repräsentanten dieser Familie, und das Präsentationsrecht dem Magistrate der Hauptstadt Laibach. — 21) Zwei von Andreas Weichsel, gewesenen Pfarrer in Gladung, laut Testamentes vom 16. April 1802 errichtete Studenten-Stiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. Diese sind bestimmt für Studierende aus der Ver-

wandtschaft der Familien Weichsel und Greineg in deren Abgang aber für aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtige Studierende, bis sie zum geistlichen Stande gelangen. Das Verleihungsrecht steht diesem Subernium zu. — 22) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für einen in der zweiten Humanitätsclasse gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und der Genuß desselben ist daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Nischholzer in Laibach, aus. — B. Kärntnerische Stipendien. 23) Das vom Georg Bisthumer, gewesenen Pfarrer zu Radenthein und Eiseregg, errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. Dieses ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem benannten Stifter zunächst blutsverwandt sind, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche von der nächsten Verwandtinn desselben, Namens, Maria Pirkerinn oder Amthoserinn, verwitwete Glaserinn und Klampferinn zu Millstatt, abstammen; b) in deren Ermanglung aber sodann nur für Studierende arme Knaben aus der Pfarre Millstatt, unter denen sich jedoch jene, welche Söhne armer, Herrschaft Millstätter Unterthanen sind, den Vorzug haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Subernium. — 24) Ein vom verstorbenen Stadtarzte zu Klagenfurt, Dr. Andreas Jurie, errichtetes Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 100 fl. C. M. Dieses ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem Stifter von väterlicher Seite, in deren Ermanglung dann b. für jene, welche von mütterlicher Seite verwandt sind; bei deren Abgang c. für jene, welche von St. Andrä oder im Lavantthale in Kärnten geboren sind. Das Verleihungsrecht steht dem Sohne des benannten Stiffters, Med. Dr. Theodor Jurie, in Wien zu. — 25) Bei der vom Casper Pilet, gewesenen Pfarrer zu Gutenstein, im Jahre 1700 errichteten Studentenstiftung, ein Platz im dormaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 33 1/4 kr. C. M. Dieser ist bestimmt a. für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; b. in deren Ermanglung für solche, welche in den Pfarrbezirken Wippach und Gutenstein, und c. in deren Abgang für solche, welche überhaupt in einem der zur Probstei Eberndorf gehörigen Pfarrbezirke geboren sind. Der Stiftungsge-

nuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Vorschlagsrecht gebührt beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach und zu Guttenstein. — 26) Ein Graf von Widman'scher Studenten-Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 180 fl. C. M. Auf den Genuss dieses Stipendiums haben vorzugsweise Studierende, welche Söhne der Beamten oder Unterthanen der Herrschaft Paternion sind, Anspruch. Das Präsentationsrecht gebührt der ebenbenannten Herrschaft, resp. deren Inhaber. — 27) Zwei Millstätter Handstipendien, jedes derselben im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Ist bestimmt für Schüler der deutschen Schulen, insbesondere aber für Millstätter Trivialschüler, und kann auch während der Gymnasial-Studien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt der k. k. steyerm. illpr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Gräß, als Repräsentanten der Staatsherrschaft Millstatt. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung bis längstens 5. Jänner 1843, und zwar bezüglich der sub 13) et 19) benannten Stipendien, unmittelbar bei dem hiesigen Domcapitel, bezüglich der übrigen aber unmittelbar bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, welches einer besonderen Präsentation unterliegt, abgesondert einzureichen, und diese mit dem Tauffcheine, Armuths- Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen vom ersten und zweiten Semester des Schuljahres 18⁴¹/₄₂, und insbesondere jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft oder als Bürgerköhne ein Stipendium ansprechen, noch in ersterer Beziehung mit einem ordentlich belegten und bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum, in letzterer Beziehung mit den entsprechenden Beweisdocumenten zu belegen. — Laibach am 22. November 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 2044. (2) Nr. 8114.
K u n d m a c h u n g.

Am 3. Jänner 1843 wird die Licitation zur Vermietung der im Hause Nr. 57, Kapuziner-Vorstadt, befindlichen heizbaren 4 Verkaufsläden in der magistratischen Rathstube

vorgenommen werden, und zwar jener, die mit den Zahlen 2, 3, 5 und 6 bezeichnet sind. — Die Vermietungsbedingnisse sind im magistratischen Expedite täglich einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 19. December 1842.

3. 2056. (2) Nr. 7725.
K u n d m a c h u n g.

Nach dem Stiftbriefe der Helena Valentin ddo. 1. December 1835 wird der Magistrat im Monate December l. J. Fünfzig Gulden an altern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Pfarre Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren oder dormal wohnhaft sind, vertheilen. Jedermann, dem solche Waisen anvertraut sind, wird aufgefordert, sich dießfalls bis 27. December l. J. hieramts zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 1. December 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2029. (2) Nr. 1275.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Vierant von Laibach und Johann Kralich von Großhiplein, Gewaltsträger des Johann Pejhnig von Staruapeu, de praes. 6. November d. J., 3. 1275, von den mit dießgerichtlichem Edicte ddo. 6. October d. J., 3. 1148, ausgeschriebenen und auf den 7. November, dann 6. December d. J. und 7. Jänner k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Staruapeu wegen an Anton Vierant schuldigen 200 fl. c. s. c. angeordneten executiven Feilbietungen der, dem Johann Pejhnig gehörigen, der Pfarrgült Guterafeld sub Rectf. Nr. 48 unterthänigen, gerichtlich auf 1012 fl. 30 kr. bewertbeten $\frac{1}{2}$ Hube, dahin sein Abkommen, daß die 3. Feilbietung vom 7. Jänner für die erste zu gelten habe, die beiden andern aber, und zwar die zweite auf den 6. Februar und die dritte auf den 8. März k. J. mit dem vorigen Anbange, dann die Beibehaltung des Ortes und der Stunde angeordnet wurden.

R. R. Bezirksgericht Auersperg am 15. December 1842.

3. 2036. (2) Nr. 1690.
E d i c t.

Bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz wird am 30. Jänner 1843, in den vormittägigen Amtsstunden, die dem Armeninstitute Reifnitz zugefallene 110 fl. geschätzte Ograda Zegounza, in Folge hoher Gubernial-Bewilligung ddo. 1. October d. J., 3. 23302, versteigert.

Licitationsbedingnisse können bei gedachter Bezirks-Obrigkeit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirks-Obrigkeit Reifnitz am 16. December 1842.